Statuten der Offiziersgesellschaft der Panzertruppen (OG Panzer)

I. Grundlagen

§ 1 - Name

Unter dem Namen

"Offiziersgesellschaft der Panzertruppen"

("OG Panzer")

besteht auf unbestimmte Dauer ein gesamtschweizerischer Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

§ 2 - Wesen

Die OG Panzer ist eine Fachoffiziersgesellschaft der Schweizerischen Offiziersgesellschaft ("**SOG**"), fungiert alsdann als selbständige Sektion derselben und entsendet das ihr zustehende Kontingent an Delegierten in die SOG. Die Delegierten sind gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes der OG Panzer.

§ 3 - Sitz

Der Sitz der OG Panzer befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten. Die OG Panzer kann bei Bedarf regionale Sektionen bilden.

§ 4 - Zweck

Die OG Panzer bezweckt:

- Die Ausarbeitung von Lösungen von Problemen, welche die Panzertruppen betreffen;
- Die Einflussnahme bei Entscheidungen, welche die Panzertruppen betreffen;
- Die militärische Aus- und Weiterbildung ihrer Mitglieder;
- Die Pflege der Kameradschaft unter den Offizieren der Panzertruppen ausserhalb deren angestammten militärischen Einteilungsformationen.

II. Organisation

§ 4 - Organe

Die Organe der OG Panzer sind:

- 1. die Generalversammlung;
- 2. der Vorstand; und
- 3. die Rechnungsrevisoren.

A. Generalversammlung

§ 5 - Aufgaben

Die Generalversammlung (**"GV"**) ist das oberste Organ der OG Panzer. Sie hat folgende Kompetenzen:

- 1. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder;
- 2. Wahl der Rechnungsrevisoren;
- 3. Genehmigung des Protokolls der GV;
- 4. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- 5. Genehmigung des Budgets für das nächste Vereinsjahr;
- 6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das nächste Vereinsjahr;
- 7. Beschlussfassung über die Annahme und Änderung der Statuten;
- 8. Beschlussfassung über die Auflösung der OG Panzer;
- 9. Déchargeerteilung an den Vorstand;
- 10. Beschlussfassung über die die Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

§ 6 - Einberufung

Die ordentliche GV findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Kalenderjahres statt. Die Mitglieder sind mindestens zehn Tage vor der GV unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuladen.

Eine ausserordentliche GV kann entweder auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden.

§ 7 – Durchführung

Die GV kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden.

Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

§ 8 - Beschlussfassung

Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Davon abweichend sind für Beschlüsse betreffend die Annahme und Änderung der Statuten und die Auflösung der Gesellschaft eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die geheime Stimmabgabe für das entsprechende Geschäft beschlossen wird.

B. Vorstand

§ 9 - Aufgaben

Der Vorstand ist das oberste Leistungs- und Verwaltungsorgan der OG Panzer. Er hat folgende Kompetenzen:

- 1. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes;
- 2. Vorbereitung der GV;
- 3. Vollzug der Beschlüsse der GV;
- 4. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- 5. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden von Vereinsmitgliedern;
- 6. Aufstellung des Budgets sowie des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- 7. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 8. Geschäftsführung.

§ 10 – Zusammensetzung

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, einem Kassier und einem Aktuar. Davon sollte nach Möglichkeit ein Mitglied Berufsoffizier der Panzertruppen sein. Der Präsident wird von der GV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

§ 11 - Wahl

Die GV wählt den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Neugewählte treten in die Amtsdauer desienigen Vorstandsmitgliedes ein, das sie ersetzen.

Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

§ 12 - Vertretung der OG Panzer

Der Vorstand vertritt die OG Panzer nach aussen.

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Präsident oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied des Vorstandes vertritt die OG Panzer an der Präsidentenkonferenz der SOG.

§ 13 - Beschlussfassung

Der Vorstand bestimmt selbst, wann eine Vorstandssitzung beschlussfähig ist, wie das Stimmund Wahlrecht ausgestaltet ist und was bei Stimmgleichheit geschieht.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

§ 14 – Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann zur Bearbeitung von bestimmten Problemstellungen Arbeitsgruppen einberufen und entsprechende Aufträge erteilen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen müssen nicht dem Vorstand angehören. Die Verantwortung für die Auftragserteilung, die Resultate, deren Auswertung und Veröffentlichung bzw. Antragstellung obliegt ausdrücklich dem Vorstand.

C. Rechnungsrevisoren

§ 15 - Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie halten die Ergebnisse ihrer Prüfung in einem schriftlichen Bericht zuhanden der GV fest.

§ 16 – Zusammensetzung und Wahl

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren und eine Ersatzperson für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Kein Mitglied darf länger als drei aufeinanderfolgende Amtsdauern das Amt eines Rechnungsrevisors oder einer Ersatzperson bekleiden.

III. Mitgliedschaft

A. Arten und Voraussetzungen

§ 17 - Arten der Mitgliedschaften

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und 120er-Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder leisten einen aktiven Beitrag zur Erreichung des Vereinszweckes und bezahlen zudem einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Für Ehrenmitglieder entfällt der Mitgliederbeitrag.

120er-Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimmrecht, werden aber an die GV eingeladen.

Ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder können gleichzeitig auch 120er-Mitglieder sein.

§ 18 – Voraussetzungen

Die Mitgliedschaft in der OG Panzer können auf schriftliche Beitrittserklärung hin erwerben:

- Als ordentliches Mitglied, alle eingeteilten oder aus der Armee entlassenen Offiziere und Fachoffiziere der Panzertruppen und in Verbänden der Panzertruppe eingeteilte Offiziere anderer Truppengattungen. In allen weiteren Fällen entscheidet der Vorstand.
- Als Ehrenmitglied, wer sich besonders für die OG Panzer verdient gemacht hat oder auf andere Weise mit der OG Panzer eng verbunden ist, ohne Mitglied zu sein.
- Als 120er-Mitlglied, jede natürliche oder juristische Person, welche ein Interesse am Vereinszweck hat

B. Beginn der Mitgliedschaft

§ 19 - Aufnahme als ordentliches Mitglied

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern. Der Vorstand kann die Aufnahme als ordentliches Mitglied ohne Angabe von Gründen verweigern.

§ 20 – Aufnahme als Ehrenmitglied

Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die GV auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 21 - Aufnahme als 120er-Mitglied

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von 120er-Mitgliedern. Der Vorstand kann die Aufnahme als 120er-Mitglied ohne Angabe von Gründen verweigern.

C. Beendigung der Mitgliedschaft

§ 22 - Austritt

Jedes Mitglied kann seinen Austritt zuhanden des Vorstandes erklären.

§ 23 - Streichung

Der Vorstand kann mittels Streichung die Mitgliedschaft von Mitgliedern beenden, falls das entsprechende ordentliche Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der OG Panzer nicht innerhalb der angesetzten Fristen nachkommt.

Vor der Aussprache einer Streichung ist das Mitglied vom Vorstand unter Androhung der Streichung schriftlich letztmalig unter Fristansetzung aufzufordern, seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der OG Panzer zu erfüllen.

Der Vollzug der Streichung ist dem gestrichenen Mitglied schriftlich anzuzeigen.

§ 24 - Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied von der OG Panzer ausschliessen, wenn das Mitglied die Interessen der OG Panzer verletzt, insbesondere der OG Panzer einen schlechten Ruf bringt oder versprochene Leistungen nicht erbringt. Der Ausschluss muss begründet werden.

Der Vollzug des Ausschlusses ist dem ausgeschlossen Mitglied schriftlich anzuzeigen.

§ 25 - Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod eines Mitgliedes.

§ 26 – Wirkung der Beendigung der Mitgliedschaft

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft verliert das entsprechende Mitglied seine Stellung als Mitglied der OG Panzer. Es verliert die Berechtigung an der GV teilzunehmen, bereits entrichtete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet und die für das laufende Vereinsjahr geschuldeten Mitgliederbeiträge sind noch zu entrichten.

IV. Finanzen

§ 27 - Mittel

Die OG Panzer finanziert sich aus:

- 1. Mitgliederbeiträgen;
- 2. Spenden und Vermächtnisse;
- 3. Sponsoring;
- 4. Erträgen aus dem Vereinsvermögen;
- 5. Erträge aus Aktivitäten des Vereins.

§ 28 - Mitgliederbeiträge

Die GV setzt jährlich die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.

V. Schlussbestimmungen

§ 29 – Mitteilungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per Brief, E-Mail oder einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

Einberufungen der GV gelten als Mitteilung.

§ 30 – Vereinsjahr

Die Jahresrechnung der OG Panzer wird jährlich abgeschlossen.

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

§ 31 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten der OG Panzer haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 32 - Auflösung der OG Panzer

Wird die Auflösung der OG Panzer beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation durch.

Die GV kann jedoch stattdessen besondere Liquidatorinnen und Liquidatoren wählen. Die Liquidatorinnen und Liquidatoren führen dann die Liquidation anstelle des Vorstands durch.

Sofern die GV nichts anderes beschliesst, führen die Liquidatorinnen und Liquidatoren je Einzelunterschrift; dies gilt auch dann, wenn ein Vorstandsmitglied ausdrücklich zur Liquidatorin zum Liquidator bestimmt wird.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der GV zuzuführen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Aktienrechts über die Liquidation sinngemäss.

VI. Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten sind am 7. März 2024 von der GV genehmigt worden. Sie treten am gleichen Tag in Kraft.

Offiziersgesellschaft der Panzertruppen

Der Präsident: Oberstlt i Gst Erich Muff

Der Vizepräsident: Oberstlt Tobias Oswald